

**Gesetzentwurf**  
**der Fraktion der SPD**

**Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz — ErgAbG)**

**A. Problem**

Aufbringung von Mitteln für Zwecke der Beschäftigungs- und Umweltpolitik unter dem Aspekt der sozialen Ausgewogenheit.

**B. Lösung**

Erhebung einer auf die Jahre 1985 bis 1987 befristeten Ergänzungsabgabe in Höhe von 5 v.H. der Lohn- und Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer bei Einkommensteuerpflichtigen, deren zu versteuerndes Einkommen 50 000 DM bei Alleinstehenden und 100 000 DM bei Verheirateten übersteigt sowie bei Körperschaften.

**C. Alternativen**

keine

**D. Steuereinnahmen**

ca. 4,2 Mrd. DM beim Bund (Entstehungsjahr)

## Entwurf eines Gesetzes über eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer (Ergänzungsabgabengesetz — ErgAbG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Ergänzungsabgabengesetz

#### § 1

#### Erhebung einer Ergänzungsabgabe

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird eine Ergänzungsabgabe erhoben.

#### § 2

#### Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

#### § 3

#### Bemessungsgrundlage

Die Ergänzungsabgabe bemißt sich,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer vorzunehmen ist:  
nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Einkommensteuer. Sind in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes enthalten, für die nach § 21 Abs. 1 Satz 3 des Berlinförderungsgesetzes die Ermäßigung der Einkommensteuer durch die für den Veranlagungszeitraum gezahlten Zulagen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Berlinförderungsgesetzes abgegolten ist, so ist für die Bemessung der Ergänzungsabgabe auch die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer um 30 vom Hundert zu ermäßigen;
2. soweit eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:  
nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes für das zu versteuernde Einkommen ergibt;
3. soweit der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist:

nach der Lohnsteuer, die zu erheben ist. Bei Arbeitnehmern, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a des Berlinförderungsgesetzes beziehen und bei denen im übrigen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes vorliegen, ist die um 30 vom Hundert ermäßigte Lohnsteuer maßgebend;

4. soweit ein Steuerabzug vom Kapitalertrag vorzunehmen ist:  
nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer;
5. soweit ein Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes vorzunehmen ist:  
nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag.

#### § 4

#### Tarifvorschriften

(1) Die Ergänzungsabgabe beträgt 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(2) Die Ergänzungsabgabe zur veranlagten Einkommensteuer ist im Fall unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nur zu erheben, wenn das zu versteuernde Einkommen

1. bei Personen, bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln ist, mehr als 100 007 Deutsche Mark,
2. bei Personen, die nicht unter Nummer 1 fallen, mehr als 50 003 Deutsche Mark

beträgt. Das zu versteuernde Einkommen ist um die Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer zu befreien, aber bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes zu berücksichtigen sind, zu berichtigen.

(3) Der bei der Berechnung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Hundertsatz darf im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 nicht höher sein als 0,5 Tausendstel des 100 007 Deutsche Mark, im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 als 1 Tausendstel des 50 003 Deutsche Mark übersteigenden Teils des unter Berücksichtigung des Absatzes 2 Satz 2 berichtigten zu versteuernden Einkommens. Dabei ist dieser Betrag

1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 auf den Eingangsbeitrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes und
2. im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 auf den Eingangsbeitrag der betreffenden Tabellenstufe der in § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes

bezeichneten Einkommensteuertabelle abzurunden.

(4) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist die Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer nur zu erheben, wenn

1. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer vom laufenden Arbeitslohn der Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten, auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teil des zu versteuernden Einkommens entspricht;
2. im Fall der Einbehaltung der Lohnsteuer von sonstigen Bezügen der nach § 39 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes maßgebende Jahresarbeitslohn zuzüglich des sonstigen Bezugs den Betrag erreicht, der unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38 a Abs. 1 und des § 38 c des Einkommensteuergesetzes dem in Absatz 2 Satz 1 genannten zu versteuernden Einkommen entspricht.

Absatz 3 gilt sinngemäß.

#### § 5

##### Abgeltung

Ist die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer für Einkünfte, die einem Steuerabzug im Sinne des § 3 Nr. 3 bis 5 unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder bleiben solche Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer oder beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht, so gilt dies für die Ergänzungsabgabe entsprechend.

#### § 6

##### Verfahren

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung der Ergänzungsabgabe finden die für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Führt der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, hat er für den nach § 42 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ermittelten Jahresarbeitslohn die Ergänzungsabgabe nach der Jahrestabelle (§ 9) zu ermitteln. § 42 b Abs. 2 Sätze 5 und 6, Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Übersteigt die nach Satz 1 ermittelte Ergänzungsabgabe die Ergänzungsabgabe, die von dem zugrunde gelegten Jahresarbeitslohn insgesamt erhoben worden ist, ist sie bis zur Höhe der zu erstattenden Lohnsteuer einzubehalten.

#### § 7

##### Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaft-

steuer sind gleichzeitig mit den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zu entrichten. § 37 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes ist für die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht entsprechend anzuwenden.

(2) Solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe nicht erteilt worden ist, sind die Vorauszahlungen ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichten. § 240 Abs. 1 Satz 3 AO ist insoweit nicht anzuwenden; § 254 Abs. 2 AO gilt insoweit sinngemäß. Satz 1 gilt nicht bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, wenn die für den laufenden Veranlagungszeitraum insgesamt zu entrichtenden Vorauszahlungen auf Einkommensteuer im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 1 35 020 Deutsche Mark, im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 2 17 510 Deutsche Mark nicht übersteigen.

#### § 8

##### Rechtsbehelf; Änderung der Bemessungsgrundlage

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe kann nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Ergänzungsabgabe angegriffen werden. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Höhe des zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Abs. 4 maßgebenden Betrags.

(2) Wird die Bemessungsgrundlage geändert, so ändert sich die Ergänzungsabgabe entsprechend.

#### § 9

##### Tabellen

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Lohnsteuer aus den Lohnsteuertabellen abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen; dabei sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Lohnsteuertabellen.

#### § 10

##### Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf die Ergänzungsabgabe zu beziehen.

#### § 11

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist für die Kalenderjahre 1985 bis 1987 anzuwenden.

(2) Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist das Gesetz

- a) erstmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1984 endet, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1984 zufließen,
- b) letztmals anzuwenden bei laufendem Arbeitslohn auf den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der vor dem 1. Januar 1988 endet, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1988 zufließen.

(3) Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes ist das Gesetz auf Kapitalerträge und auf Vergütungen im Sinne des § 50 a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1984 und vor dem 1. Januar 1988 zufließen.

**Artikel 2****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1984

**Dr. Vogel und Fraktion**

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

1. Unter dem Aspekt der sozialen Ausgewogenheit ist die Ergänzungsabgabe ein geeignetes Instrument, um höhere Einkommensschichten an den zusätzlichen Anstrengungen und Belastungen zu beteiligen, die sich aus den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ergeben.
2. Die vorgesehene Ergänzungsabgabe ist auf drei Jahre — 1985 bis 1987 — befristet und soll 5 v. H. der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer betragen. Von ihr werden neben den Körperschaften grundsätzlich nur Steuerpflichtige betroffen, deren zu versteuerndes Einkommen 50 000 DM bei Alleinstehenden und getrennt veranlagten Verheirateten bzw. 100 000 DM bei zusammen veranlagten Verheirateten übersteigt. Um zu vermeiden, daß oberhalb der Einkommensgrenze sofort der volle Satz der Ergänzungsabgabe erhoben wird, ist eine Übergangsregelung vorgesehen.
3. Die vorgesehene Ergänzungsabgabe führt zu Steuermehreinnahmen beim Bund von jährlich ca. 4,2 Mrd. DM (Entstehungsjahr). Danach ergeben sich für die Rechnungsjahre 1985 bis 1988 folgende Mehreinnahmen:

Rechnungsjahr 1985 =	3 650 Mio. DM
Rechnungsjahr 1986 =	4 650 Mio. DM
Rechnungsjahr 1987 =	5 130 Mio. DM
Rechnungsjahr 1988 =	790 Mio. DM
insgesamt	14 790 Mio. DM
4. Die Mehreinnahmen sollen zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Sondervermögen „Arbeit und Umwelt“ (Drucksache 10/1722) gezielt zur Finanzierung von beschäftigungs- und umweltpolitischen Maßnahmen eingesetzt werden. Die Bundestagsfraktion der SPD hat dazu eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet.

**B. Im einzelnen****Zu Artikel 1****1. Zu § 1**

Die Ergänzungsabgabe ist eine selbständige, gesondert von der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu erhebende Steuer (Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 GG). Sie knüpft nur aus technischen Gründen an die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer an. Die Verwaltung der Ergänzungsabgabe obliegt nach Artikel 108 Abs. 2 Satz 1 GG den Landesfinanzbehörden, die insoweit nach Artikel 108 Abs. 3 Satz 1 GG im Auftrag des Bundes tätig werden.

**2. Zu § 2**

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfaßt alle unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtigen. Damit ist die subjektive Steuerpflicht bei der Ergänzungsabgabe die gleiche wie bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer. Diese Gleichbehandlung rechtfertigt sich aus dem Wesen der Ergänzungsabgabe.

**3. Zu § 3**

Die Vorschrift bestimmt die Bemessungsgrundlage der Ergänzungsabgabe.

*a) Zu Nummer 1*

Nach Satz 1 bildet die für den Veranlagungszeitraum festgesetzte Einkommensteuer die Bemessungsgrundlage für die zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Satz 2 übernimmt die auch im Ergänzungsabgabegesetz vom 21. Dezember 1967 in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 vom 23. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1856) enthaltene Sonderregelung zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage, wenn in den Einkünften solche aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a BerlinFG enthalten sind.

*b) Zu Nummer 2*

Nummer 2 regelt die Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer. Die Ergänzungsabgabe bemißt sich bei Körperschaften nach der für den Veranlagungszeitraum festgesetzten Körperschaftsteuer, die sich vor Anwendung der Vorschriften des Vierten Teils des Körperschaftsteuergesetzes ergibt. Bei Körperschaften, die in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind (das sind Körperschaften, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören), ist dies der Betrag, der für das zu versteuernde Einkommen ohne Berücksichtigung der Minderung oder Erhöhung im Falle von Gewinnausschüttungen zu ermitteln ist. Bei den anderen Körperschaften entspricht die Bemessungsgrundlage dem festgesetzten Steuerbetrag.

*c) Zu Nummern 3 bis 5*

In den Fällen, in denen die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer durch einen Steuerabzug erhoben wird, fehlt es bei der Einkommensteuer an einer festgesetzten Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer an einer ohne die Änderungen nach § 27 KStG festgesetzten Körperschaftsteuer. Deshalb müssen für diese Fälle die Bemessungsgrundlagen anderweitig bestimmt werden. Das ge-

schieht durch die Vorschriften des § 3 Nr. 3 bis 5. Danach ist Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Ergänzungsabgabe bei Arbeitnehmern grundsätzlich die Lohnsteuer, die zu erheben ist (§ 3 Nr. 3 Satz 1). Hinsichtlich der Arbeitnehmer, die Einkünfte aus Berlin (West) im Sinne des § 23 Nr. 4 Buchstabe a BerlinFG beziehen, wird die im Ergänzungsabgabegesetz in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 1971 enthaltene Sonderregelung übernommen (§ 3 Nr. 3 Satz 2).

Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag (§ 3 Nr. 4) wird die Ergänzungsabgabe nach der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a EStG nach dem einzubehaltenden Steuerabzugsbetrag (§ 3 Nr. 5) bemessen.

#### 4. Zu § 4

Die Vorschrift regelt den für die Ergänzungsabgabe maßgebenden Tarif.

##### a) Zu Absatz 1

Als Steuersatz werden grundsätzlich 5 v. H. der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben.

##### b) Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt für veranlagte unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, daß bei ihnen eine Ergänzungsabgabe nur zu erheben ist, wenn das zu versteuernde Einkommen 50 003 DM und im Falle der Anwendung des Splittingverfahrens 100 007 DM übersteigt. In dem zu versteuernden Einkommen sind ausländische Einkünfte nicht enthalten, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Einkommensteuer befreit sind. Diese erhöhen aber die steuerliche Leistungsfähigkeit und werden deshalb in der Regel bei der Bemessung des Einkommensteuersatzes berücksichtigt. Ist letzteres der Fall, so ist das zu versteuernde Einkommen um die betreffenden Auslandseinkünfte nach Absatz 2 Satz 2 zu berichtigen.

##### c) Zu Absatz 3

Die Vorschrift vermeidet Härten, die entstünden, wenn die Ergänzungsabgabe bei Überschreiten der Grenzen von 50 003 DM bzw. 100 007 DM sofort in voller Höhe erhoben werden würde. Ihrer Ausgestaltung nach entspricht sie der in dem früheren Ergänzungsabgabegesetz enthaltenen Milderungsregelung. Der Übergangsbereich beträgt 5 000 Deutsche Mark bei nach der Einkommensteuer-Grundtabelle und 10 000 Deutsche Mark bei nach der Einkommensteuer-Splittingtabelle Besteuernden.

##### d) Zu Absatz 4

Für Zwecke der Einbehaltung der Ergänzungsabgabe vom Arbeitslohn sieht § 4 Abs. 4 die Umrechnung der Grenzbeträge des Absatzes 2 auf die diesen Beträgen entsprechenden Arbeitslohnbeträge vor. Darüber hinaus erfordert die unterschiedliche Ermittlung der Lohnsteuer für laufenden Arbeits-

lohn und für sonstige Bezüge nach § 39 b des Einkommensteuergesetzes eine entsprechende Ausgestaltung der Vorschriften zur Erhebung der Ergänzungsabgabe. In den Lohnzahlungszeiträumen, in denen der maßgebende Grenzbetrag nicht erreicht wird, ist Ergänzungsabgabe vom laufenden Arbeitslohn nicht einzubehalten. Dies kann bei schwankendem Arbeitslohn (zeitweise unter und zeitweise über dem Grenzbetrag) auf das Jahr gesehen zu einer zu niedrigen Einbehaltung von Ergänzungsabgabe führen. Die zu treffende Erhebung der Ergänzungsabgabe bleibt in diesen Fällen dem ohnehin durchzuführenden Veranlagungsverfahren vorbehalten. Lediglich in den Fällen, in denen der Arbeitgeber einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, kann bereits im Lohnsteuerverfahren zu wenig einbehaltene Ergänzungsabgabe nacherhoben werden (vgl. § 6 Abs. 2).

#### 5. Zu § 5

Die Vorschrift bestimmt, daß die Ergänzungsabgabe in den Fällen, in denen die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer beim Steuerabzug vom Arbeitslohn, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag oder beim Steuerabzug auf Grund des § 50 a EStG als abgegolten gilt, ebenfalls abgegolten ist. Entsprechendes gilt, wenn Einkünfte bei der Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer außer Betracht bleiben.

#### 6. Zu § 6

Die Vorschrift regelt das bei der Festsetzung und Erhebung der Ergänzungsabgabe anzuwendende Verfahren.

##### a) Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der Ergänzungsabgabe die hierfür geltenden einkommen- und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Hierzu gehören auch die zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer ergangenen Rechtsverordnungen.

##### b) Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Behandlung der Ergänzungsabgabe im Lohnsteuer-Jahresausgleich, den der Arbeitgeber durchführt. Abweichend von den für den Lohnsteuer-Jahresausgleich geltenden Regelungen ist vorgesehen, daß hierbei auch Nachforderungen an Ergänzungsabgabe, die sich wegen des im laufenden Abzug zu beachtenden Grenzbetrags nach § 4 Abs. 4 bei schwankendem Arbeitslohn ergeben können, soweit realisiert werden können, als die im Einzelfall zu erstattende Lohnsteuer reicht.

#### 7. Zu § 7

##### a) Zu Absatz 1

Es wird klargestellt, daß die Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe zusammen mit den Voraus-

zahlungen auf die Einkommensteuer bzw. die Körperschaftsteuer zu entrichten sind und daß die Mindestgrenzen nach § 37 Abs. 5 EStG nicht gelten.

*b) Zu Absatz 2*

Die Vorschrift regelt, daß ohne besonderen Bescheid Vorauszahlungen nur dann zu entrichten sind, wenn die Übergangsregelung des § 4 Abs. 3 nicht mehr Platz greift. Damit wird dem Steuerpflichtigen die Berechnung der Vorauszahlungen auf die Ergänzungsabgabe unter Beachtung der Übergangsregelung erspart. Im Bereich der Übergangsregelung sind somit Vorauszahlungen nur zu leisten, wenn sie durch besonderen Bescheid festgesetzt sind. Bei Entrichtung der Vorauszahlungen ohne besonderen Bescheid kann der Steuerpflichtige die Minderung der Ergänzungsabgabe nach § 4 Abs. 5 bei entsprechenden Investitionen berücksichtigen.

**8. Zu § 8**

Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bilden die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsabgabe. Durch Absatz 1 Satz 1 wird ausgeschlossen, daß die festgesetzte Einkommensteuer bzw. die ohne Änderung nach § 27 KStG festgesetzte Körperschaftsteuer in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Ergänzungsabgabe nochmals angefochten werden kann. Eine entsprechende Regelung hinsichtlich des für die Grenzen von 50 003 DM bzw. 100 007 DM maßgebenden zu versteuernden Einkommens und des nach § 4 Abs. 4 im Lohnsteuerverfahren maßgebenden Betrages enthält Absatz 1 Satz 2.

In Absatz 2 wird klargelegt, daß im Hinblick auf die Anknüpfung der Ergänzungsabgabe an die in § 3 bezeichnete Bemessungsgrundlage eine Ände-

rung der Bemessungsgrundlage zugleich eine Änderung der Ergänzungsabgabe bewirkt.

**9. Zu § 9**

Um dem Arbeitgeber die Einbehaltung der Ergänzungsabgabe vom Arbeitslohn zu erleichtern, hat der Bundesminister der Finanzen Tabellen nach Art der Lohnsteuertabellen aufzustellen, aus denen die Ergänzungsabgabe abgelesen werden kann.

**10. Zu § 10**

In Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist oft vorgesehen, daß Steuern vom Einkommen, z. B. eine im Wege des Quellenabzugs erhobene Kapitalertragsteuer, ermäßigt werden. § 10 ordnet an, daß sich diese Ermäßigung zunächst auf die Ergänzungsabgabe auswirken soll. Hierdurch wird vermieden, daß das den Ländern und Gemeinden zufließende Steueraufkommen durch die Einführung der Ergänzungsabgabe in diesen Fällen geschmälert wird.

**11. Zu § 11**

Die Vorschrift regelt den zeitlichen Anwendungsbereich des Ergänzungsabgabegesetzes.

**12. Zu Artikel 2**

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

**13. Zu Artikel 3**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensregelung.

